

FH-Mitteilungen

8. Februar 2017

Nr. 18 / 2017



Zugangsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Polymerwissenschaften (M.Sc.) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen in Kooperation mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 24. April 2013 – FH-Mitteilung Nr. 42/2013
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 8. Februar 2017 – FH-Mitteilung Nr. 6/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

**Zugangsordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Polymerwissenschaften (M.Sc.)
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der Fachhochschule Aachen
in Kooperation mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**
vom 24. April 2013 – FH-Mitteilung Nr. 42/2013
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 8. Februar 2017 – FH-Mitteilung Nr. 6/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Zugangskommission	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Angewandte Polymerwissenschaften“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „2,7“ oder dem ECTS-Grade „C“ oder Entsprechendes, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein sechssemestriges Hochschulstudium und mindestens 180 Leistungspunkte umfasst. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wird.

Für Bewerberinnen oder Bewerber, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, entfällt der entsprechende Nachweis.

(3) Im Rahmen des gemäß § 2 Absatz 1 genannten berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses sind folgende Kenntnisse Voraussetzung:

1. Allgemeine, Analytische und Anorganische Chemie
2. Mathematik
3. Physik bzw. Physikalische Chemie
4. Organische Chemie

Aus diesem Fächerkatalog müssen in jedem Bereich jeweils mindestens 6 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Leistungspunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zu den Bereichen nicht eindeutig, so entscheidet die Zugangskommission über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

§ 3 | Zugangskommission

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus drei Professorinnen und Professoren zusammen.

(3) Die Zugangskommission wird durch die Fachbereichsräte der am Studiengang beteiligten Hochschulen nach folgendem Proporz gewählt: Fachhochschule Aachen zwei Professorinnen und Professoren, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eine Professorin oder ein Professor.

§ 4 | Antragstellung

(1) Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie und der des Instituts für Angewandte Polymerchemie (IAP) bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann die Zugangskommission eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenfalls rechtzeitig im Internet bekannt geben.

(2) Folgende Unterlagen sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht,
- Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums „Angewandte Polymerwissenschaften“ erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten ist beizufügen.

Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorzulegen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24.04.2013 (FH-Mitteilung Nr. 42/2013). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 08.02.2017 – FH-Mitteilung Nr. 6/2017) ergeben sich aus der Änderungsordnung.